



BFSV Anhang: Angebote und Tarife, Stichdatum, Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)

vom: 25.10.2013 (Stand: 01.08.2024)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
25.10.2013	01.08.2015	
30.10.2014	01.08.2016	
30.10.2015	01.08.2017	
28.10.2016	01.08.2018	
27.10.2017	01.08.2019	
26.10.2018	01.08.2020	
25.10.2019	01.08.2021	
30.10.2020	01.08.2022	
21.10.2021	01.08.2023	
28.10.2022	01.08.2024	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
BE	BAG / ROB 07-78, 15-34, 16-008, 21-024, 22-017
LU	
UR	
SZ	
OW	OGS 2009, 65
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
BS	
BL	
SH	
AR	
AI	
GR	
AG	AGS 2014/3-05, 2015/2-01, 2016/3-01, 2017/5-02, 2018/4-01, 2018/4-04, 2018/7-13, 2019/3-01, 2020/9-02, 2021/07-01, 2022/15-02
TG	
TI	
VD	



Kanton	Fundstelle
VS	
NE	
GE	
JU	
FL	

Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) Schuljahr 2023/2024¹

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ² pro Schuljahr
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche		7'900
	Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche		14'800
Berufsfachschule ³	Einzeljahreslektion ⁴	1–7 Jahreslektionen	980 pro Jahreslektion
	Teilzeit ⁵	Duale Lehre (1–2 Tage) oder Nachholbildung gemäss Art. 32 BBV	7'900

1 Entscheid der Vereinbarungskantone BFSV vom 21. Oktober 2021; Inkrafttreten per 1. August 2023.

2 Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des SBF1 und des BFS für die Jahre 2017 bis 2019. In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

3 Das schulische Grundangebot der beruflichen Grundbildung ist vollumfänglich in den Tarifen enthalten. Dieses umfasst folgende Leistungen, die für die Lernenden unentgeltlich zu erbringen sind:

- lehrbegleitende Berufsmaturität
- individuelle Begleitung (bei EBA-Ausbildungen)
- üK (bei Vollzeitausbildungen)

4 Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.

5 In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ² pro Schuljahr
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr	14'800
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁶		14'800
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁶		7'900
überbetriebliche Kurse (üK)	Pauschale pro üK-Teilnehmer-tag ⁷	Reglement zur Subventionierung von üK vom 16. September 2010	https://www.sbbk.ch/dienstleistungen/ueberbetriebliche-kurse
Interkantonale Fachkurse (IFK)	Tarif festgelegt aufgrund Vorjahresrechnung	Leistungsvereinbarungen zwischen Anbieter und SBBK	https://www.sbbk.ch/dienstleistungen/interkantonale-kurse
Qualifikationsverfahren ⁸	Pauschale für administrativen Aufwand	Reguläres Verfahren gemäss Art. 30 BBV	150 pro Qualifikationsverfahren
	Teilpauschalen pro Phase ⁹	Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	maximal 7'900 pro Validierungsverfahren

6 Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer CHF 14'800).

7 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2007.

8 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten per 1. August 2013.

9 Gemäss Empfehlung SBBK-Vorstand vom 15. März 2012 betreffend interkantonale Abgeltung von Validierungsverfahren.

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November. Lernende, die nach Auflösung des Lehrvertrags vor dem Stichtag den Berufsfachschulunterricht während einer vom Schulortkanton bestimmten Zeit weiterhin besuchen, werden interkantonal nicht verrechnet.

3. Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)¹⁰

Wird der Weg zum Qualifikationsverfahren im Rahmen einer «nicht formalisierten Bildung» gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» gemäss Art. 32 BBV¹¹ (= ohne Lehrvertrag) absolviert, gilt für die Angebote und Tarife gemäss Abschnitt 1 in diesem Anhang derjenige Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die Kandidatin/der Kandidat seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

10 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2018; sofort in Kraft getreten.

11 «Nicht formalisierte Bildung» bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» schliesst *per definitionem* die ergänzende Bildung bei der Validierung von Bildungsleistungen mit ein. Dies ist auch der Fall, wenn eine Schule bereits bestehende formalisierte Gefässe benutzt, um die ergänzende Bildung anzubieten.